

Leistungsvereinbarung Spitalexterne Pflege

Leistungsvereinbarung Spitex Glattal

vom

19. Januar 2026

Stadt
Wallisellen

 **dietlikon**
menschlich, offen, modern

 **Gemeinde**
Wangen-Brüttisellen

 **SPITEX**
Glattal
Überall für alle

Die Vertragsgemeinden

Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, vertreten durch den Stadtrat,

gestützt auf Art. 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung¹ und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. April 2013²,

Politische Gemeinde Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, vertreten durch den Gemeinderat,

gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2013³,

Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, vertreten durch den Gemeinderat,

gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. März 2013⁴,

und die Spitexorganisation

Verein Spitex Glattal, Bahnhofstrasse 62a, 8305 Dietlikon, vertreten durch den Vorstand,

gestützt auf Art. 16 Statuten⁵

beschliessen:

Präambel

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnenden zu gewährleisten, treffen die Vertragsgemeinden und die Spitexorganisation die folgende Leistungsvereinbarung:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Vertragsgemeinden und der Spitexorganisation.

² Die Vertragsgemeinden übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz⁶ vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnenden betreffend Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitexorganisation.

³ Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitexorganisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Vertragsgemeinden fest.

Generelle Ziele
a. Aufgaben und Leistungen

Art. 2 ¹ Die Spitexorganisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

² Sie arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.

³ Sie setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.

⁴ Sie berücksichtigt dabei das Wohl der Leistungsbeziehenden, als auch die Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale.

⁵ Sie stellt ihre Leistungen in erster Linie der in den Vertragsgemeinden niedergelassenen Einwohnenden zur Verfügung.

b. Zielgruppen

Art. 3 Beziehende von Spitexleistungen können sein, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind:

- a) Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- b) Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- c) Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen.

Leistungsziele

Art. 4 ¹ Mit den Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

² Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende oder zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen gemäss Subsidiaritätsprinzip nicht erbringen können. Ausnahme sind «Spitex Plus»-Leistungen, die jedoch vollumfänglich von den Leistungsbeziehenden selbst oder eine vorhandene Zusatzversicherung zu tragen sind.

B Dienstleistungsangebot

Grundleistungen
a. Pflichtleistungen

Art. 5 Die Spitexorganisation bietet folgende Pflichtleistungen an:

- a) Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung⁷ (KLV),
- b) Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV⁷,
- c) Nichtpflegerische Hauswirtschafts-Leistungen aufgrund einer ärztlich verordneten und schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung,
- d) Leistungen gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung⁸.

b. Gesundheitsberatung

Art. 6 Die Spitexorganisation bietet und fördert

- a) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen,
- b) Information über das bestehende Spitex-Angebot,
- c) Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

Zusatzangebote

Art. 7 ¹ Nichtkassenpflichtige Dienstleistungen können vereinbart werden. Die Spitexorganisation

- a) beschreibt diese im Detail,
- b) hält fest, ob sie diese Dienstleistungen selbst erbringt, koordiniert oder weitervermittelt.

² Sie organisiert den Mahlzeitendienst, betreibt den Materialverkauf und erbringt eigenständige Dienstleistungen auf eigene Rechnung wie «Spitex Plus».

Grenzen der Leistungen

Art. 8 ¹ Die Spitexorganisation stellt die Leistungen ein, wenn

- a) das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird,
- b) erhebliche Zahlungsausständen bestehen.

² Sie verweigert Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten.

³ Stellt die Spitexorganisation Leistungen ein, informiert sie die zuständige Vertragsgemeinde unverzüglich. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Arztperson. Zudem trifft die Spitexorganisation

gemeinsam mit der zuständigen Vertragsgemeinde geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

C Aufgaben der Spitexorganisation

Organisation a. Personal

Art. 9 ¹ Die Spitexorganisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an nach den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung gemäss § 36 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz⁹.

² Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

³ Betreffend Fachpersonal gilt gemäss Art. 3 Abs. 2 Administrativ-Vertrag Spitex¹⁰ der dort vereinbarte Anhang 4.

b. Gemeinsame Anlaufstelle

Art. 10 ¹ Für die Spitexorganisation besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

² Der Standort der Anlaufstelle muss im Gebiet einer Vertragsgemeinde sein. Die Spitexorganisation bestimmt nach Absprache der Vertragsgemeinden, wo sie ihre Standorte betreibt. Sie berücksichtigt dafür wirtschaftliche Grundsätze und Kriterien wie Miete, geografische Situation und Fahrzeiten sowie den betrieblichen Notwendigkeiten.

Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Art. 11 Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie stützen sich auf eine Bedarfsabklärung nach einheitlichen Kriterien gemäss Art. 8 ff. KLV⁷, die den Anforderungen des Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹¹ (KVG) genügt.

Zeitliche Verfügbarkeit

Art. 12 ¹ Die Spitexorganisation stellt gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung über die Pflegeversorgung⁸ sicher, dass sie

- a) an 365 Tagen im Jahr von 07.00 – 22.00 Uhr Einsätze erbringt,
- b) neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausführt,
- c) ohne Feiertage von Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar ist,
- d) im Weiteren im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und bei Palliativfällen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag und die ganze Nacht ermöglicht.

² Wenn die Spitexorganisation aufgrund mangelnder Kapazität einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, ist sie in der Verantwortung auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer zu organisieren oder zu vermitteln.

Aufträge an Dritte

Art. 13 ¹ Falls die Spitexorganisation selbst nicht in der Lage ist, kann sie unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, Aufträge an Dritte wie Kinderspitex, Palliaviva, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege usw. erteilen.

² Vertragsunterzeichnungen sind vorgängig mit den sachzuständigen Ressortvorständen der Vertragsgemeinden abzusprechen. Die Spitexorganisation überprüft die Rechnung der Drittorganisation und übermittelt den Vertragsgemeinden jeweils die Rechnung.

Leistungs- und Jahresziele sowie Budget

Art. 14 ¹ Die Spitexorganisation erstellt einen Jahresbericht mit Jahresrechnung und Bilanz. Sie legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

² Die Spitexorganisation unterbreitet den Vertragsgemeinden die Leistungsziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

D Arbeitsgrundsätze

Zusammenarbeit

Art. 15 Die Spitexorganisation pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen und dem Umfeld der Leistungsbeziehenden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

Koordination

Art. 16 ¹ Die Spitexorganisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Gebiet der Vertragsgemeinden tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens, Auskunftstelle Pflegefinanzierung und der Ärzteschaft.

² Sie pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.

Qualitätssicherung

Art. 17 ¹ Die Spitexorganisation erfüllt die Vorgaben der Qualitätsentwicklung gemäss Art. 58 KVG¹¹ und der Qualitätsverträge gemäss Art. 77 KVV¹², der Qualitätssicherung gemäss Art. 17 Administrativ-Vertrag Spitex Schweiz¹⁰ und des Qualitätsmanuals des Spitex Verbands Schweiz¹³. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

² Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Leistungsbeziehenden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit werden eingehalten gemäss Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden des Handbuchs des Spitex Verbands betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement¹⁴.

Ausbildungsplätze

Art. 18 Die Spitexorganisation beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Sie kann diese für die berufliche Grundbildung Fachfrau oder Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH stellt sie Praktikums- oder Ausbildungsplätze zur Verfügung.

E Aufgaben der Vertragsgemeinden

Beiträge

Art. 19 Die Vertragsgemeinden stellen der Spitexorganisation finanzielle Mittel für die Erfüllung ihrer Leistungsziele in Form von verzinslichen und befristeten Darlehen zur Verfügung.

Unterstützung

Art. 20 Die Vertragsgemeinden unterstützen die Spitexorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 21 Die Vertragsgemeinden unterstützen die Spitexorganisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

F Finanzierung, Rechnung und Rechnungskontrolle

Einnahmen der Spitexorganisation

Art. 22 ¹ Die Einnahmen der Spitexorganisation umfassen Erträge aus den für die Vertragsgemeinden erbrachten Pflichtleistungen und aus den eigenständig erbrachten anderen Leistungen.

² Erträge aus für die Vertragsgemeinden erbrachten Pflichtleistungen umfassen Erträge aus pflegerischen und nicht pflegerischen Leistungen gemäss Pflegegesetz⁶.

³ Erträge aus eigenständig erbrachten anderen Leistungen umfassen den Gewinn aus «Spitex Plus».

Tarife

Art. 23 ¹ Für die gemäss Art. 7 KLV⁷ erbrachten kassenpflichtigen Leistungen der Langzeitpflege gilt das jährliche Kreisschreiben¹⁵ der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit Vorgaben zu den Normkosten und Rechnungslegung im kommenden Jahr gemäss §§ 17 und 22 Pflegegesetz⁶. Die Indexierung erfolgt gemäss dieser Schreiben.

² Die Spitexorganisation stellt den Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel von Abs. 3 Unter- oder Überdeckungen gemäss Art. 22 Abs. 2 in Rechnung oder vergütet ihnen die zu viel fakturierten Beträge.

³ Der Verteilschlüssel unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu einem Drittel aufgrund der Zahl der Einwohnenden der Gemeinden per 31. Dezember des Vorjahres und zu zwei Dritteln aufgrund der für die Pflichtleistungen gemäss Art. 5 bezogenen Stunden.

Rechnungsstellung an die Leistungsbeziehenden

Art. 24 ¹ Die Spitexorganisation weist ihre Kosten für pflegerische Leistungen der Langzeitpflege und der Akut- und Übergangspflege transparent separat aus gemäss § 20 Pflegegesetz⁶, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.

² Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Leistungen sind separat auszuweisen.

Abgeltung durch Gemeinden

Art. 25 ¹ Die Vertragsgemeinden sorgen dafür, dass die Spitexorganisation ihre Leistungsziele erfüllen kann.

² Sie entrichten ihre Beiträge pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

³ Vergünstigungen für Mitglieder der Spitexorganisation sind aus Vereinsmitteln zu finanzieren.

Versicherung

Art. 26 Die Spitexorganisation ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme in der Höhe von CHF 5 Mio. abzuschliessen.

Inkasso offener Rechnungen
a. Grundsatz

Art. 27 ¹ Die Spitexorganisation besorgt das Inkasso offener Rechnungen.

² Die Vertragsgemeinden gewähren keine subsidiären Kostengutsprachen für offene Rechnungen der Leistungsbeziehenden, die Leistungen dieser Vereinbarung betreffen.

³ Die Vertragsgemeinden übernehmen Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso von Leistungen gemäss Art. 5 resultieren, nach Vorlage des Verlustscheins, sofern nicht ein Verschulden seitens der Spitexorganisation zum Verlust führte.

⁴ Unter Verschulden gemäss Abs. 3 wird die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Kontrolle der Zahlungseingänge und Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 Obligationenrecht¹⁶ verstanden.

b. Sonderregelung

Art. 28 ¹ Für das Inkasso bei offenen Rechnungen nach Todesfall von Pflichtleistungen gemäss Art. 5 in der Höhe von höchstens CHF 300.00 gilt die Sonderregelung gemäss Abs. 2.

² Die Spitexorganisation fragt die Abteilung Gesellschaft der örtlich zuständigen Vertragsgemeinde, ob das Inkasso bei allfällig Erbenden oder die Betreuung auf Verlustschein weiterverfolgt werden soll, oder ob die offene Schlussrechnung ohne Verlustschein übernommen wird.

Kontrolle
a. Controlling

Art. 29 ¹ Die Spitexorganisation führt eine Kostenrechnung gemäss Handbuch der Spitex Schweiz zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen¹⁷.

² Die Spitexorganisation definiert mit jeder Vertragsgemeinde das Controllingverfahren.

b. Rechnungsprüfung

Art. 30 ¹ Die Spitexorganisation lässt die Rechnungslegung durch eine fachlich anerkannte Instanz prüfen.

² Die Vertragsgemeinden haben das Recht, die Prüfberichte gemäss Abs. 1 einzusehen.

G Zusammenarbeit

Partnerschaftlichkeit

Art. 31 ¹ Spitexorganisation und Vertragsgemeinden verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

² Die Vertragsparteien treffen sich periodisch zwei- bis dreimal jährlich zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit.

³ Die Spitexorganisation informiert die Vertragsgemeinden umgehend bei unvorhergesehenen unterjährigen Entwicklungen der Kennzahlen.

Unternehmerische Freiheiten

Art. 32 ¹ Die Spitexorganisation hat im Rahmen dieser Vereinbarung die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

² Sie verpflichtet sich, Veränderungen im Reglement¹⁸, insbesondere im Dienstleistungsangebot, die neue, nicht verrechenbare Kosten zur Folge haben, vorgängig mit den Vertragsgemeinden zu vereinbaren.

Leistungserbringungen in weiteren Gemeinden

Art. 33 Will die Spitexorganisation ihre Aufgabenerfüllung auf weitere Gemeinden ausdehnen, ist vorgängig einer Unterzeichnung einer betreffenden Leistungsvereinbarung die Zustimmung aller Vertragsgemeinden einzuholen.

Wirtschaftlichkeit

Art. 34 Die Spitexorganisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

H Schlussbestimmungen

Datenschutz

Art. 35 ¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbeziehende im Rahmen des übergeordneten Rechts über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Die Verpflichtung gilt auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus.

² Sie weisen alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeitenden in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hin.

³ Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen des Spitex Verbands Kanton Zürich zum Datenschutz für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag im Kanton Zürich¹⁹ sind einzuhalten.

Vertragsdauer

Art. 36 ¹ Die Leistungsvereinbarung wird bis 31. Dezember 2030 abgeschlossen. Sie wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine Partei eine Neuverhandlung verlangt.

² Neuverhandlungen müssen spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung von der Spitexorganisation oder einer Vertragsgemeinde verlangt werden, zwecks Verhandlung einer neuen Leistungsvereinbarung.

Vertragsänderungen

Art. 37 ¹ Die Spitexorganisation und die Vertragsgemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen während der Vertragsdauer Änderungen vereinbaren.

² Änderungen, die durch übergeordnetes Recht oder Weisungen der Gesundheitsdirektion notwendig werden, bleiben vorbehalten.

Kündigung

Art. 38 Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann die Spitexorganisation oder jede Vertragsgemeinde die Vereinbarung innert der Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres kündigen.

Rechtsmittel

Art. 39 ¹ Es ist den Vertragsgemeinden ein Anliegen, sich aus der Vereinbarung ergebende Unklarheiten und Konflikte, wenn immer möglich, einvernehmlich zu lösen.

² Bei Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Bülach Ansprechorgan. Der Standort Dietlikon gilt als Geschäftsniederlassung der Spitex Glattal.

³ Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Sinne von §§ 81 ff. Verwaltungspflegegesetz²⁰.

Aufhebung bisheriger Vereinbarung und Inkrafttreten

Art. 40 Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die aufgehobene Vereinbarung vom 1. Januar 2022.

Beschlossen durch

die **Spitexorganisation**, Verein Spitex Glattal

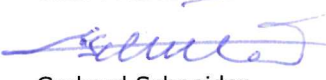
Dietlikon, Datum:

Vorstand

Präsident


Jörg Balzer

Vize-Präsident


Gerhard Schneider

die **Vertragsgemeinden**

Stadt Wallisellen, Datum: **15. Juni 2026**

Stadtrat mit Beschluss vom 24. März 2026 ([SRB 2026-90](#))

Präsident


Peter Spörri

Stadtschreiberin/Geschäftsführerin


Barbara Roulet

Gemeinde Dietlikon, Datum:

31. März 2026

Gemeinderat

Präsidentin


Edith Zuber

Gemeindeschreiber/Geschäftsführer


Martin Keller

Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Datum:

Gemeinderat

Präsidentin


Marlis Dürst

Geschäftsleiter


Claus Wiesli

-
- 1 [WES 101.1.](#)
2 [GVB Wallisellen G4.C vom 11. April 2013.](#)
3 [GVB Dietlikon vom 21. März 2013.](#)
4 [GVB Wangen-Brüttisellen vom 12. März 2013.](#)
5 [Vereinsstatuten](#) Spitex Glattal.
6 [LS 855.1.](#)
7 [SR 832.112.31.](#)
8 [LS 855.11.](#)
9 [LS 810.1.](#)
10 Administrativ-Vertrag Spitex vom 1. Januar 2025 von Spitex Schweiz, ASPS und tarifsuisse:
www.spitex-instrumente.ch > Verträge > Administrativverträge > Administrativvertrag ta-
rifsuisse.
11 [SR 832.10.](#)
12 [SR 832.102.](#)
13 www.spitex-instrumente.ch > Qualitätsmanual > Übersicht.
14 <https://spitex.aeh.ch/> > Modelllösung mASA Spitex.
15 www.zh.ch > Themen > Gesundheit > Heime & Spitex > Pflegefinanzierung > Finanzierung
der Pflegekosten.
16 [SR 220.](#)
17 www.spitex-instrumente.ch > Finanzmanual > Übersicht.
18 Geschäftsreglement der Spitexorganisation von 2013.
19 www.spitex-zuerich.ch, mit Vorstandsbeschluss vom 22. August 2014 vom Spitex Verband
Kanton Zürich genehmigt.
20 [LS 175.2.](#)